Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4530

Schriftlicher Bericht

des Innnenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

— Drucksache V/3742 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

— Drucksache V/3802 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

— Drucksache V/3803 —

über den Antrag der Abgeordneten Dorn, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Moersch und der Fraktion der FDP betr. wirksame einheitliche Verbrechensbekämpfung

— Drucksache V/3445 —

über den Bericht des Bundesministers des Innern vom 30. Januar 1969 betr. Bundeskriminalamt

— Drucksache V/3792 —

A. Bericht der Abgeordneten Bühling und Hanz (Dahlen)

I. Allgemeines

Die Gesetzentwürfe wurden von der Fraktion der FDP am 21. Januar 1969, von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 4. Februar 1969 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 212. Sitzung am 5. Februar 1969 nach eingehender Aussprache dem Innenausschuß zur Einzelberatung überwiesen. Der Antrag der Fraktion der FDP wurde am 30. Oktober 1968 beim Deutschen Bundestag eingebracht und in der 206. Sitzung am 13. Dezember 1969 dem Innenausschuß überwiesen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Innenausschuß hat die Vorlagen in insgesamt sechs Sitzungen abschließend am 1. Juli 1969 erörtert. Der Innenausschuß sieht wegen der besseren Übersicht von einer Gegenüberstellung seiner Beschlüsse mit den drei Gesetzentwürfen ab.

Die Entwürfe zur Änderung des BKA-Gesetzes hatten zum Ziele, die organisatorische Stellung des Bundeskriminalamtes im Interesse einer wirkungsvollen Verbrechensbekämpfung zu verbessern, nachdem in der Öffentlichen Informationssitzung des Innenausschusses am 24. Oktober 1968 deutlich geworden war, daß die gegenwärtige Organisation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland in mancher Hinsicht verbesserungsbedürftig ist.

Die Entwürfe der Fraktionen sollten organisatorische Änderungen nur im Rahmen des Grundgesetzes bringen. Sie gingen also davon aus, daß die Verbrechensbekämpfung entsprechend der Verfassungsstruktur grundsätzlich Sache der Länder ist und bleiben soll. Es sollte also nur um eine weitere Ausgestaltung der Stellung des Bundeskriminalamtes im Rahmen des Artikels 75 Nr. 10 und des Artikels 87 Abs. 1 des GG gehen, wonach dem Bund die ausschließliche Zuständigkeit für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes zusteht.

Dem Ausschuß wurde deutlich, daß sich die Länder gegen eine weitgehende Übernahme von Zuständigkeiten durch das Bundeskriminalamt zur Wehr setzen würden. Es war ihm auch deutlich geworden, daß er sich bei organisationsrechtlichen Fragen der Kriminalpolizei mit den Auffassungen der Justizverwaltung hinsichtlich des Verhältnisses Staatsanwaltschaft und Polizei auseinandersetzen mußte. Der Ausschuß hat dabei eine Fassung vorgeschlagen, die sowohl von den Ländern als auch von den Justizverwaltungen gebilligt werden dürfte. Er wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls neue Vorschläge vorlegen.

II. Zum Entwurf im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Satz 2 BKA-Gesetz)

Die Änderung ergibt sich aus der in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs (vgl. nächsten Absatz) eingeführten Bestimmung. Das Wort „gemeiner Verbrecher" schließt nach allgemeinem Sprachgebrauch „Staatsschutzstraftäter" aus.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4 Abs. 2 und 3 BKA-Gesetz)

Durch die Ergänzung des § 4 Abs. 2 des BKA-Gesetzes durch einen neuen Buchstaben c in der vorgeschlagenen Fassung soll sichergestellt werden, daß das Bundeskriminalamt für den Generalbundesanwalt Ermittlungen führt, in denen dieser zuständig ist. Es handelt sich um den Bereich der Staatsschutzkriminalität, für deren Bekämpfung auf polizeilicher Seite nach den in den letzten Jahrzehnten gewonnenen Erfahrungen eine zentrale Ermittlungsbehörde erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt wird künftig auf dem Gebiete der Staatsschutzkriminalität nicht nur koordinierende Aufgaben bei der Verbrechensbekämpfung wahrnehmen, sondern selbst die exekutiven Ermittlungen im Auftrage des Generalbundesanwaltes führen können. Der Ausschuß hat bei der Fixierung der Bestimmung die entsprechenden Formulierungen aus der Strafprozeßordnung übernommen (§§ 161, 189), um deutlich zu machen, daß das Bundeskriminalamt exekutive Ermittlungen auch auf dem Gebiete der Staatsschutzkriminalität nur im Rahmen der Strafprozeßordnung ausüben kann. Er legt jedoch auch Wert auf die Feststellung, daß mit dieser Formulierung nicht ein Recht des Generalbundesanwalts fixiert wird, einzelne Beamte des Bundeskriminalamtes zu ersuchen oder zu beauftragen, sondern daß es sich nur darum handeln kann, entsprechende Aufträge an das Bundeskriminalamt als Behörde geben zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 BKA-Gesetz)

Die Änderung soll die bisherige Verwaltungsübung gesetzlich festlegen, daß in den Fällen des § 4 BKA-Gesetz nicht die Landesregierung sondern der zuständige Innenminister unterrichtet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 a)

Der Ausschuß hat es für notwendig gehalten, eine Bestimmung in das BKA-Gesetz zu übernehmen, wonach das Bundeskriminalamt das Recht erhalten soll, zu den Polizeibehörden in den Ländern Beamte zur Unterstützung zu entsenden. Nachdem der Ausschuß davon abgesehen hat, dem Bundeskriminalamt auf dem Gebiete der allgemeinen Kriminalität in erweitertem Umfange die Übernahme von exekutiven Ermittlungen zu gestatten, hält er es jedoch für sinnvoll, dem Amt die Möglichkeit zu geben, mit seinen Kräften Ermittlungsorgane der Länder zu unterstützen, wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Verantwortung verbleibt in diesen Fällen bei den Ländern.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 b)

Bei der vom Ausschuß im Interesse einer wirkungsvollen Verbrechensbekämpfung als dringend notwendig angesehenen Schaffung eines sog. Zuweisungsrechts für das Bundeskriminalamt mußte geprüft werden, inwieweit hierbei das Sachleitungsrecht der Staatsanwaltschaft nach der Strafprozeßordnung berührt wird. Der Ausschuß hat sich jedoch hierbei nicht festlegen müssen, vielmehr unter Ausklammerung dieser Rechtsfrage eine Lösung vorgeschlagen, von der er hofft, daß sie sich in der Praxis bewähren wird. Das Bundeskriminalamt soll bei überregionalen Straftaten künftig im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde dieser den Auftrag erteilen können, die Ermittlungen insgesamt zu führen. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß eine Zuweisung — ungehindert des nach dem Gesetz geforderten Einvernehmens mit einem Generalstaatsanwalt — grundsätzlich eine vorherige informelle Fühlungnahme der beteiligten Generalstaatsanwälte untereinander auslösen werde.

Da eine Regelung vorgeschlagen ist, bei der die Zustimmung mehrerer Stellen erforderlich wird, soll die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag ersucht werden, mit den Ländern zu entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zu kommen, die insbesondere zu einer Beschleunigung des Zustimmungsverfahrens führen sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 BKA-Gesetz)

Diese Bestimmung enthält eine Erweiterung des bisherigen § 5, die sich durch die Einführung des § 4 b ergibt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß die Erweiterung der Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes zwangsläufig die Verantwortung seines Präsidenten vergrößert. Diesem Umstand soll durch eine besoldungsrechtliche Höherstufung des Präsidenten Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Überprüfung hatte sich der Ausschuß im Zusammenhang mit den Beratungen über das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vorbehalten.

Zu dem Bericht der Bundesregierung über das Bundeskriminalamt

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß eine Intensivierung der Verbrechensbekämpfung ein Bündel von Maßnahmen voraussetzt. Er hält es deshalb für notwendig (siehe den Entschließungsantrag), daß neben organisatorischen Änderungen auch in der Arbeitsmethodik und in der Ausbildung der Kriminalbeamten wesentliche Fortschritte erzielt werden müssen. Er hält es insbesondere für erforderlich, daß die Bundesregierung die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Verbrechensbekämpfung beschleunigt vorantreibt. Für ebenso wichtig hält er es, daß die Ausbildung der Kriminalbeamten in Bund und Ländern, insbesondere der Führungskräfte, intensiviert wird, damit die Kriminalpolizei die an sie gestellten Forderungen auch personell erfüllen kann.

Der Ausschuß hat im übrigen von dem Bericht der Bundesregierung über die Situation beim Bundeskriminalamt zustimmend Kenntnis genommen.

Bonn, den 1. Juli 1969

Bühling **Hanz (Dahlen)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/3742, V/3802, V/3803 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

2. den Antrag der Fraktion der FDP — Drucksache V/3445 — für erledigt zu erklären;

3. den Bericht — Drucksache V/3792 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;

4. die Bundesregierung wird ersucht,

   a) durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern den wirkungsvollen Vollzug der Regelung des § 4 b sicherzustellen, insbesondere mit den Länderregierungen zu prüfen, ob für den Bereich der Staatsanwaltschaft besondere Verwaltungsanordnungen zu erlassen sind, um eine zügige Behandlung von Vorgängen im Sinne von § 4 b des BKA-Gesetzes zu gewährleisten;

   b) nach einem angemessenen Zeitraum dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen mit der Koordinierungsbefugnis des BKA zu berichten;

   c) den Ausbau des automatischen Auskunfts- und Informationssystems beim BKA als einen Beitrag zur Intensivierung der Verbrechensbekämpfung mit Nachdruck zu beschleunigen und gleichlaufend die für den Aufbau eines Verbundnetzes notwendigen Maßnahmen mit den Ländern zu koordinieren;

   d) bis zum 1. Januar 1970
   über die Möglichkeiten einer Verbesserung der Ausbildung der Kriminalpolizei, besonders ihrer Führungskräfte, zu berichten.

Der Bundestag gibt ferner der Erwartung Ausdruck, daß alle Länder ihren Landeskriminalämtern die für eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung notwendigen Weisungsrechte gegenüber den örtlichen Polizeidienststellen einräumen.

Bonn, den 1. Juli 1969

Der Innenausschuß

Bühling **Hanz (Dahlen)**

Berichterstatter

Schmitt-Vockenhausen

Vorsitzender

Beschlüsse des Innenausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

Artikel 1

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „gemeinen Verbrecher" durch das Wort „Straftäters" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Bundeskriminalamt nimmt jedoch die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn

a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder

b) der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder

c) der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, darum ersucht oder einen Auftrag erteilt (§§ 161, 189 StPO).

(3) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt."

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „zuständige Landesregierung" durch die Worte „oberste Landesbehörde" ersetzt.

3. Folgende §§ 4 a und 4 b werden eingefügt:

„§ 4 a

(1) Zur Unterstützung von polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

(2) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 b

(1) Berührt eine strafbare Handlung den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen strafbaren Handlung in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt; die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Lande als zuständig erklären."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen, können in den Fällen des § 4 Abs. 2 und des § 4 b im ganzen Bundesgebiet Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie sollen zu ihren Ermittlungen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzuziehen."

Artikel 2

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) *), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird unter „Unmittelbarer Bundesdienst" gestrichen:

„Präsident des Bundeskriminalamtes".

*) vorbehaltlich der Verkündung einer anderen Änderung vor der Verkündung dieses Gesetzes

2. In die Besoldungsgruppe B 7 wird unter „Unmittelbarer Bundesdienst" eingefügt:

   „Präsident des Bundeskriminalamtes".

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.